



30. Mai 2020

*E bei V.10-1-G.'20*

I	II	III	IV	V
VI	VII	VIII	IX	X

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Odenwaldkreises  
Michelstädter Straße 12  
64711 Erbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/12-2018/4**  
Dokument-Nr.: **2020/357098**  
Ihr Zeichen: 1.60 901-120  
Ihre Berichte vom: 17. und 19. März; 28. und 30. April sowie  
4., 11., 14., 15., 20. und 25. Mai 2020  
Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß  
Zimmernummer: 2.37  
Telefon/ Fax: 06151 12 5309/ 06151 12 4610  
E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de  
Datum: 27. Mai 2020

**Kommunal- und Finanzaufsicht über den Odenwaldkreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);**

- **Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2020;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2020;**
- **Haushaltssatzung der „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ für das Haushaltsjahr 2020**

Die Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2020 und der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden am 17. Februar 2020 durch den Kreistag beschlossen. Die Vorlage bei meiner Behörde erfolgte mit Bericht vom 17. März 2020, hier eingegangen am 20. März 2020.

Nachfragen meiner Behörde wurden jeweils zeitnah beantwortet. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen wurden zuletzt am 25. Mai 2020 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Verwaltungsrat der AöR am 27. November 2019 beschlossen und ist hier mit den Haushaltsunterlagen des Landkreises am 20. März 2020 eingegangen.

Die Haushaltssatzung der AöR enthält auch in diesem Jahr keine genehmigungspflichtigen Teile.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



I.

**Genehmigung zur Haushaltssatzung des  
Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2020**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2020 nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von 6.594.535 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 4.754.980 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten und im Rahmen des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) von 302.200 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

**1.537.355 €**

(i. W.: „eine Million fünfhundertsiebenunddreißigtausenddreihundertfünfundfünfzig Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**13.305.549 €**

(i. W.: „dreizehn Millionen dreihundertfünftausendfünfhundertneunundvierzig Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**5.000.000 €**

(i. W.: „fünf Millionen Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Der Odenwaldkreis kann im aktuellen Haushalt den Ausgleich im Finanzhaushalt – bei einer Zahlungsmittellücke von 0,4 Mio. € – gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht darstellen.

Damit wäre gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Der Odenwaldkreis hat zum Haushalt 2020 kein HSK aufgestellt.

Aufgrund der Festlegung unter Ziffer 2. der Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (sogenannter „Corona-Haushaltserlass“) des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 30. März 2020 wurde die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK inzwischen ausgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde am 17. Februar 2020 und damit vor dem Corona-Haushaltserlass beschlossen. Daher wurde das Einvernehmen der obersten Aufsichtsbehörde zum fehlenden HSK eingeholt.

Das Innenministerium hat am 5. Mai 2020 in diesem besonderen Einzelfall das notwendige Einvernehmen zum Verzicht auf ein HSK für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020 erteilt.

## II.

### **Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2020**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**7.388.820 €**

(i. W.: „sieben Millionen dreihundertachtundachtzigtausendachthundertzwanzig Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.375.000 €**

(i. W.: „drei Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.500.000 €**

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

### III.

#### **Feststellungen zur Haushaltslage**

Schon wegen des nicht ausgeglichenen Finanzhaushalts ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises aktuell **wieder als gefährdet** zu bewerten. Daneben war im Hinblick auf den geringen Überschuss im Ergebnishaushalt und die absehbaren finanziellen Folgen der Pandemie eine Abstufung gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen.

Die bestehenden investiven Schulden mit den hieraus resultierenden Schuldendienststricken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage, sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Daneben schränken die Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse von rund 2,4 Mio. € p.a. über einen Zeitraum von 29 Jahren und einer Restzahlung im 30. Jahr (2048) von rund 0,6 Mio. € den kommunalpolitischen Handlungsspielraum nachhaltig ein.

Dazu weist der Kreishaushalt zusammen mit dem Eigenbetrieb im Jahr 2020 eine Nettoneuverschuldung von 7,0 Mio. € aus. Zum Jahresende wird ein Schuldenstand von 90,5 Mio. € prognostiziert. Nach der bisherigen Finanzplanung sollen die investiven Schulden des Landkreises und der Immobilienbewirtschaftung Ende 2023 einen Wert von 94,6 Mio. € erreichen. Diese Entwicklung sollte – wegen den hieraus resultierenden Belastungen durch den Schuldendienst – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen.

Im Hinblick auf die gefährdete finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung für den Kreishaushalt wieder eine Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist zum Haushaltsvollzug im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 HGO zu berichten.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2020 im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 29.829 € prognostiziert. Da nach der Entschuldung durch die Hessenkasse im Jahr 2018 keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr bestehen, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO planerisch ausgeglichen. Im Ergebnisplanungszeitraum bis 2023 werden für jedes Jahr im ordentlichen Ergebnis ebenfalls Überschüsse prognostiziert. Im Hinblick auf die zu erwartenden konjunkturellen Auswirkungen

der Coronapandemie bleibt die tatsächliche Entwicklung abzuwarten.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Die Verfehlung dieser Vorgabe wird nach den vorgelegten Unterlagen sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch im Finanzplanungsjahr 2021 prognostiziert. Im Einvernehmen mit dem HMdIS habe ich hierzu meine Genehmigung gemäß § 97a Ziffer 1 HGO erteilt. Zum Ende der Finanzplanung wird bisher für die Jahre 2022 und 2023 jeweils die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich des Finanzhaushalts<sup>[A1]</sup> und sogar Zahlungsmittelüberschüsse vorgesehen. Auch hier muss wegen der aktuellen konjunkturellen Entwicklung durch die Pandemiekrise künftig mit Verschlechterungen gerechnet werden.

Weiterhin muss ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt – ungeachtet der aktuell durch die globale Pandemie zu erwartenden wirtschaftlichen Krise – ein vordringliches Ziel sein. Ein Ausgleich des Finanzhaushalts 2020 in der Rechnung gemäß § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO soll im Haushaltsvollzug sichergestellt werden. Überjährige Liquiditätskredite sind auch weiter grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve sollte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2020 beim Odenwaldkreis mindestens 3,1 Mio. € betragen. Nach dem vorliegenden Liquiditätsbericht kann diese Reserve bisher noch nicht vollständig mit ungebundener Liquidität vorgehalten werden. Gemäß dem Finanzplanungserlass des HMdIS vom 29. November 2019 genügt es jedoch für Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass nach Erreichen der gesetzlichen Liquiditätsreserve die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich nicht über die Kreisumlage zur Bildung weiterer Liquidität herangezogen werden.

Der Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage beträgt nach der aktuellen Festsetzung 53,15 Hebesatzpunkte. Mit einem Wert von 33,49 v. H. bleibt der Kreisumlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Regierungsbezirk Darmstadt ist dieser Hebesatz weiterhin unterdurchschnittlich. Wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung ist die Kreisumlage – auch hinsichtlich der noch nicht absehbaren finanziellen Folgen der Pandemiekrise – in eigener Verantwortung ständig zu überprüfen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist hierbei zu berücksichtigen.

Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2020 mit 19,66 v. H. gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. In der Planung wird ein geringer Fehlbedarf in Bezug auf eine Kostendeckung bei der Finanzierung der Schulträgerschaft vorgesehen. Die Schulumlage ist gemäß § 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes künftig unter Beachtung der Kostendeckung festzusetzen.

Gemäß § 112 Abs. 10 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nur erteilen, wenn der Odenwaldkreis den Jahresabschluss 2018 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Am 14. Oktober 2019 hat der Kreisausschuss den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2018 gefasst und anschließend die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Kreistag wurde am 30. April 2020 über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Vorgaben zur Genehmigung des Haushalts nach § 112 Abs. 10 HGO sind erfüllt.

#### **IV.**

#### **Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft**

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Odenwaldkreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der festgelegten Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltssituation dann vorgesehene Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO ggf. nicht bzw. nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen der wirtschaftlichen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Coronapandemie, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und den rechtlichen Vorgaben zur Liquiditätsreserve empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorzunehmen. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es nicht mehr vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen. Auch sollten im Rahmen der Personalbewirtschaftung vorhandene Stellen erst bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Landkreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Der Odenwaldkreis hat inzwischen Sicherheiten im Umfang von 31,1 Mio. € zugunsten des Gesundheitszentrums Odenwald GmbH übernommen. Hierin sind 20,2 Mio. € für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhalten. Vor diesem Hintergrund dieser Situation sollten die politischen Gremien des Landkreises verantwortungsvoll auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft einwirken.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll – wie seither schon – durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf

das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## V.

### **Feststellungen zum Eigenbetrieb „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs im Wirtschaftsplan 2020 soll bei einem Volumen von 25,3 € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von 16,8 € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 10,7 Mio. € vorgesehen. Wegen einer Nettoneuverschuldung im Umfang von 1,6 Mio. € sollen die investiven Schulden auf einen Betrag von 64,8 Mio. € ansteigen. Überjährige Liquiditätskredite sind nicht vorgesehen. Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Wirtschaftsplan 2020 (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Liquiditätskredite) habe ich erteilt. Im Hinblick auf die gefährdete finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung auch für den Eigenbetrieb eine Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO vorbehalten.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2018 aufgestellt, die Betriebskommission wurde hierüber mit Bericht vom 13. Mai 2020 informiert. Der Kreistag des Odenwaldkreises wurde am 20. Mai 2020 über die Aufstellung in Kenntnis gesetzt.

## VI.

### **Feststellungen zur Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“**

In der Haushaltssatzung der AöR für das Jahr 2020 wird der Ergebnishaushalt bei einem Volumen von 406.522 € ausgeglichen veranschlagt. Im Finanzhaushalt wird ebenfalls ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Haushaltsjahr nicht vorgesehen. Auch im aktuellen Haushaltsjahr bestehen bei der AöR keine Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung. Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nach Auskunft des Kreisausschusses konnte der Jahresabschluss 2018 der AöR durch die Geschäftsführung noch nicht abschließend aufgestellt werden. Die Abschlussarbeiten sollen bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats am 30. Juni 2020 beendet werden. Zu diesem Termin soll die Information dieses Gremiums zum Jahresabschluss erfolgen.

Gemäß § 112 Abs. 10 Satz 2 HGO darf eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a HGO – abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO – erst nach

der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss bekannt gemacht werden. In sinngemäßer Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts für die AöR hat deren Geschäftsführung nach Aufstellung des Jahresabschlusses den Verwaltungsrat in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Sodann kann die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen. Bis dahin unterliegt die AöR weiterhin der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

## **VII. Bekanntgabe im Kreistag**

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **VIII. Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2020 des Odenwaldkreises für ausreichend.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für 2020 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“ kann erst gemäß § 97 Abs. 4 HGO und unter sinngemäßer Beachtung der Maßgabe des § 112 Abs. 10 Satz 2 HGO öffentlich bekanntgemacht werden.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin

